

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.06.2015

Geschäftszeichen:

I 25-1.21.4-29/15

Zulassungsnummer:

Z-21.4-1921

Geltungsdauer

vom: **25. Juni 2015**

bis: **25. Juni 2020**

Antragsteller:

Haz Metal Deutschland GmbH

Leonhard-Karl-Straße 29

97877 Wertheim

Zulassungsgegenstand:

HAZ-TU Trapezblechbefestigungsschiene

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-21.4-1921 vom 7. Juli 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 7. Juli 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Trapezblechbefestigungsschiene HAZ-TU-60/22/3 bzw. HAZ-TU-60/22/6 besteht aus einer U-förmigen Schiene mit mindestens zwei angeschweißten Anker/ Ankerpaaren, die sich in der Ausführung wie folgt unterscheiden:

- Form A: Einzelanker als Schlaufenanker aus Rundstahl \varnothing 5,5
- Form B: Ankerpaar als Schlaufenanker aus Rundstahl \varnothing 5,5
- Form C: Ankerpaar als Bolzenanker aus Rundstahl \varnothing 8

Die Trapezblechbefestigungsschiene besteht aus feuerverzinktem Stahl oder aus nichtrostendem Stahl.

Die Schiene wird oberflächenbündig einbetoniert.

Auf der Anlage 1 ist die Schiene im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Trapezblechbefestigungsschiene darf zur Befestigung von Stahltrapezprofilen unter statischer und quasi-statischer Belastung verwendet werden, sofern keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer an die Gesamtkonstruktion einschließlich der Schienen und Anker gestellt werden. Die Trapezblechbefestigungsschiene ist in Stahl- und Spannbetonbauteilen aus Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C20/25 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" oberflächenbündig zu verankern.

Bei Verankerung im gerissenen Beton müssen die infolge Sprengwirkung auftretenden örtlichen Querspannungen durch zusätzliche Bewehrung aufgenommen werden, sofern nicht konstruktive Maßnahmen oder andere günstige Einflüsse (z. B. Querdruck) ein Aufspalten des Betons verhindern.

Die Trapezblechbefestigungsschiene aus verzinktem Stahl darf in Umgebungen verwendet werden, die der Korrosivitätskategorie C1 (unbedeutend), C2 (gering) oder C3 (mäßig) nach DIN EN ISO 12944-2:1998-07 zugeordnet werden können.

Die Trapezblechbefestigungsschiene aus nichtrostendem Stahl darf unter den Bedingungen der Korrosionswiderstandsklassen I bis III entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Schienen und Anker müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen der Schienen und Anker müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

Zusätzlich sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostendem Stählen" einzuhalten.

Die Schienen und Anker bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen der Klasse A nach DIN 4102-1:1998-05 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen".

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-21.4-1921

Seite 4 von 6 | 25. Juni 2015

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Das Anschweißen der Anker an die Schiene ist im Werk vorzunehmen.

Für Verbindungen zwischen nichtrostenden Stählen sind die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "Erzeugnisse, Verbindungselemente und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" (Zulassung Nr. Z-30.3-6) einzuhalten.

In Abhängigkeit von den Anforderungen, die für die Konstruktion festgelegt sind, gelten - in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner und der Genehmigungsbehörde - für die Ausführung der Schweißnähte die Regelungen nach DIN 18800-7:2008-11 oder nach DIN EN 1090-2:2011-10.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Lieferschein der Schienen muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich sind auf dem Lieferschein das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung der Schienen anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Schiene ist gemäß Anlage 1 zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Schienen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Schienen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Schienen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einschließlich Produktprüfung einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-21.4-1921

Seite 5 von 6 | 25. Juni 2015

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Schienen durchzuführen und es müssen auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**3.1 Entwurf**

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen. Die Konstruktionszeichnungen müssen die genaue Lage, Größe und Länge der Schienen enthalten.

3.2 Bemessung**3.2.1 Allgemeines**

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu bemessen. Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Krafteinleitung in den Beton ist erbracht.

Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist nachzuweisen.

Die Schwächung des Betonquerschnitts durch den Einbau von Schienen ist ggf. beim statischen Nachweis zu berücksichtigen.

Die Mindestabstände (Achs-, Rand- und Eckabstände) und Bauteilabmessungen (Bauteilbreite und -dicke) nach Anlage 4 dürfen nicht unterschritten werden.

3.2.2 Erforderliche Nachweise

Es ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der Einwirkung (Beanspruchung) F_{Ed} den Bemessungswert des Widerstandes (Beanspruchbarkeit) F_{Rd} nicht überschreitet:

$$F_{Ed} \leq F_{Rd}$$

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-21.4-1921

Seite 6 von 6 | 25. Juni 2015

Der statische Nachweis ist für einen durch Einzellasten der Schrauben beanspruchter Einfeld- bzw. Mehrfeldträger mit frei drehbar angenommenen Auflagern zu führen.

Die Bemessungswiderstände pro Anker (Form A) bzw. pro Ankerpaar (Form B und C) für die Beanspruchungsrichtungen zentrischer Zug, Querlast, Schrägzug und Längszug werden in Abhängigkeit vom Ankertyp in Anlage 5 angegeben.

Die Beanspruchbarkeit der Befestigung zwischen Schiene und Stahltrapezblech ist einer allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassung für Verbindungselemente zur Verwendung bei Konstruktionen mit Kaltprofilen aus Stahlblech zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau der Schienen

An der Schiene dürfen keine Anker nachträglich befestigt oder andere Änderungen vorgenommen werden.

Der Einbau der Schiene ist nach den gemäß Abschnitt 3.1 gefertigten Konstruktionszeichnungen vorzunehmen.

Die Schienen sind so auf der Schalung zu befestigen, dass sie sich beim Verlegen der Bewehrung sowie beim Einbringen und Verdichten des Betons nicht verschieben. Sie sind gegen Eindringen von Beton in den Schieneninnenraum zu schützen.

Generell ist die Schiene oberflächenbündig im Betonbauteil einzubauen. Überstände der Schienenoberkante bis zu 5 mm über die Betonoberkante sind dabei möglich.

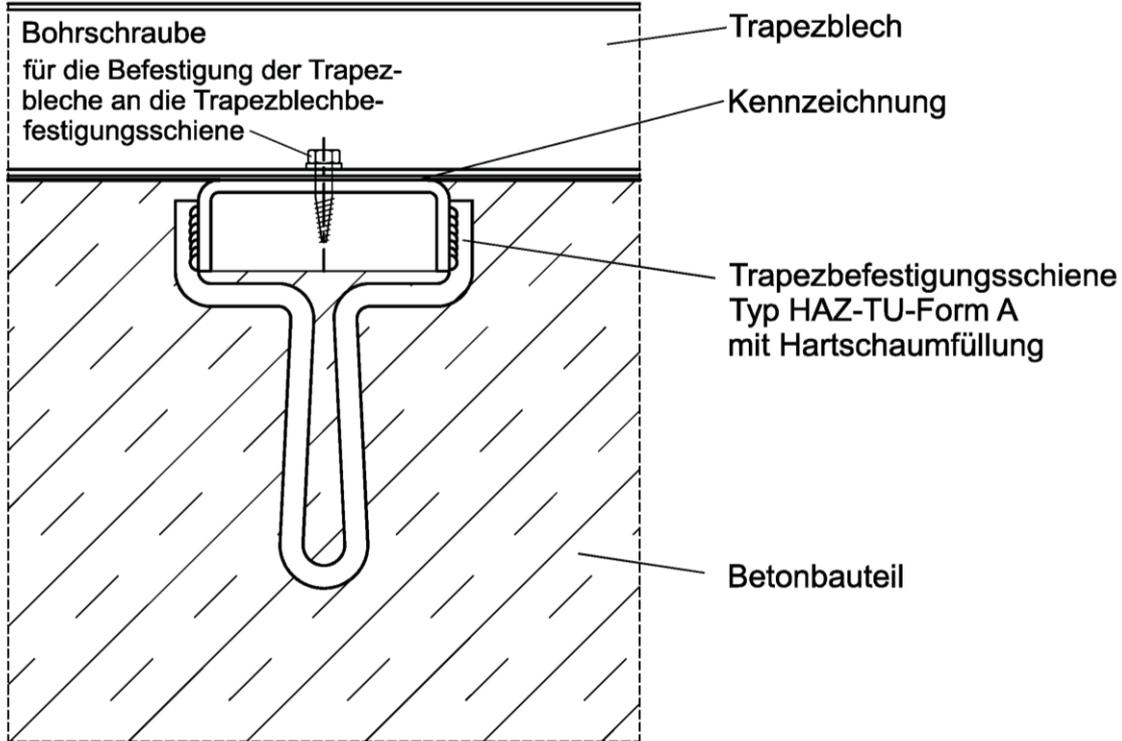
4.2 Befestigung der Stahltrapezbleche

Die Befestigung der Stahltrapezbleche muss im mittleren Drittel der Breite des Schienenrückens erfolgen. Die Achse der Schraube muss mindestens 2,5 cm vom Schienenende entfernt sein.

Andreas Kummerow
Referatsleiter

Beglaubigt

Einbauzustand



Kennzeichnung

Jedes Profil wird mindestens einmal auf dem
Schienenrücken gekennzeichnet

Werkstoffkennzeichnung:

fv = Stahl S235JR feuerverzinkt $\geq 50 \mu\text{m}$ Zinkauflage

A4 = nichtrostender Stahl 1.4401/ 1.4401/ 1.4571 (A4)

HAZ-TU-60/22/3 fv

Werkstoff
Profilquerschnitt

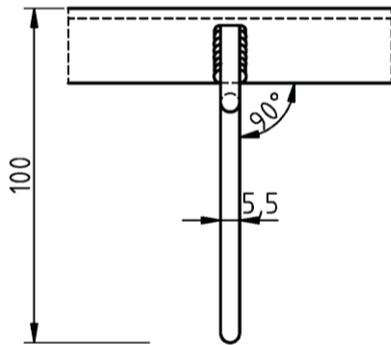
HAZ-TU Trapezblechbefestigungsschiene

Anlage 1

Einbauzustand , Kennzeichnung

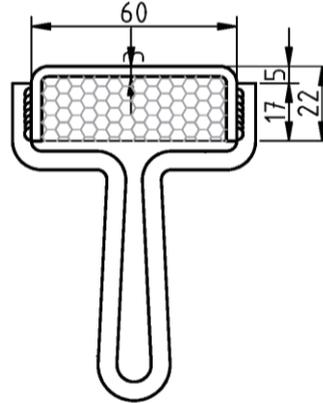
Ankerformen Ausführungen

Form A



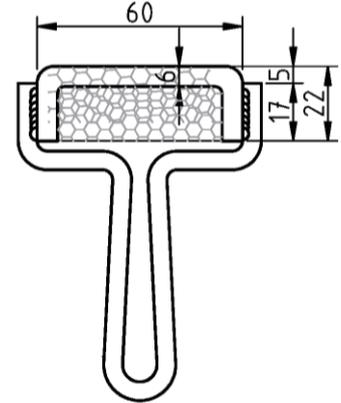
HAZ-TU-60/22/3

Ausführungen:
 - Stahl feuerverzinkt
 - nichtrostender Stahl A4

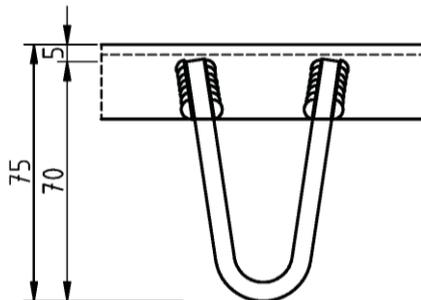


HAZ-TU-60/22/6

Ausführungen:
 - Stahl feuerverzinkt

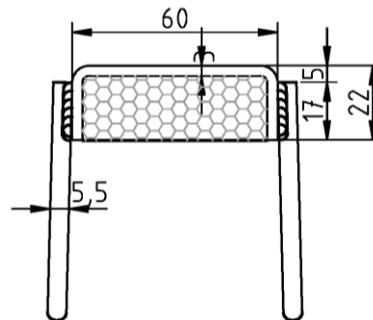


Form B

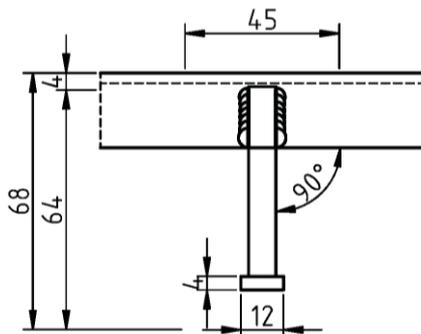


HAZ-TU-60/22/3

Ausführungen:
 - Stahl feuerverzinkt

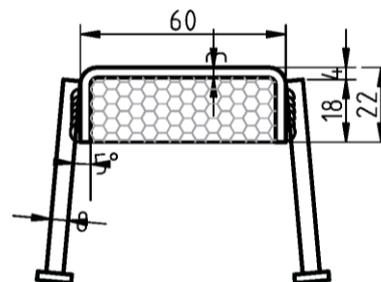


Form C



HAZ-TU-60/22/3

Ausführungen:
 - Stahl feuerverzinkt



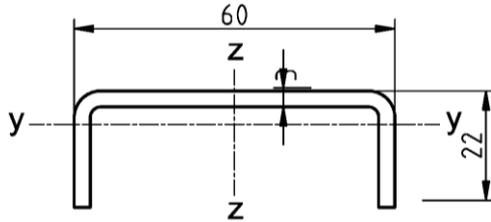
HAZ-TU Trapezblechbefestigungsschiene

Anlage 2

Ankerformen, Ausführungen

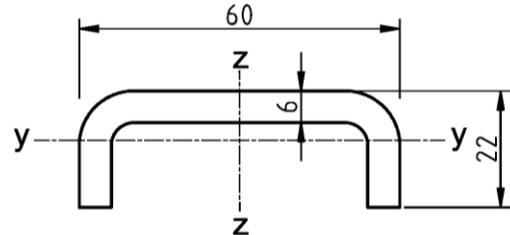
Querschnittswerte

Profil 60/22/3



$$\begin{aligned} A &= 2,81 \text{ cm}^2 \\ J_y &= 1,13 \text{ cm}^2 \\ W_{yo} &= 1,92 \text{ cm}^3 \\ W_{yu} &= 0,71 \text{ cm}^3 \\ W_{pi} &= 1,33 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Profil 60/22/6



$$\begin{aligned} A &= 4,94 \text{ cm}^2 \\ J_y &= 1,84 \text{ cm}^2 \\ W_{yo} &= 2,45 \text{ cm}^3 \\ W_{yu} &= 1,27 \text{ cm}^3 \\ W_{pi} &= 2,43 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

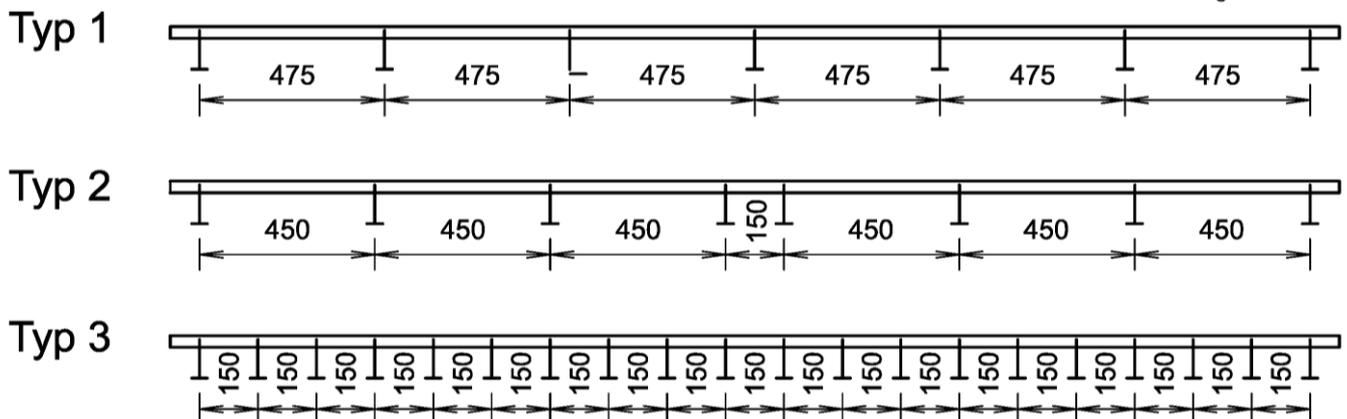
Profilwerkstoffe

f_v = Stahl nach DIN EN 10 025
 S235JR (1.0038)
 Ausführung feuerverzinkt $\geq \mu\text{m}$ Zinkauflage

A4 = Nichtrostender Stahl nach DIN EN 10008 (nur Form A)
 1.4401/ 1.4404/ 1.4571 (A4)

Ankeranordnung

Standard - Schienenlänge = 300 cm



HAZ-TU Trapezblechbefestigungsschiene

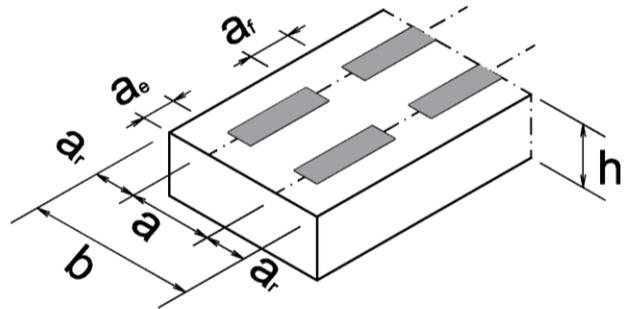
Anlage 3

Querschnittswerte, Profilwerkstoffe, Ankeranordnung

Mindestabmessungen für Bauteil, Achs- und Randabstände

Ankerform	1) a (cm)	2) a _r (cm)	3) a _e (cm)	4) a _f (cm)	5) b (cm)	6) h (cm)
A 	20	10	2	2	20	10+ c _{nom}
B 	20	20	2	2	20	7,5+ c _{nom}
C 	20	20	2	2	20	6,8+ c _{nom}

c_{nom} = Nennmass der Betondeckung



- Der Ankerabstand a darf auf 8 cm reduziert werden, wenn die Anker benachbarter Schienen mittig gegeneinander versetzt angeordnet sind. Sofern dabei der gegenseitige Ankerabstand 15 cm unterschreitet, ist die zulässige Kraft je Anker zu halbieren.
- Bei nicht voller Ausnutzung der zul. Ankerkraft darf der Randabstand a_r nur bei alleiniger zentrischen Zugbelastung reduziert werden auf:

$$a_{r1} = \frac{F}{\text{zul } F} a_r \geq 5 \text{ cm}$$

F = vorhandene Ankerkraft
 zul. F = zulässige Ankerkraft

Bei Einleitung von Querlasten dürfen die Randabstände für die Schienen nicht reduziert werden.

- Bei voller Ausnutzung der Ankerkraft muss der letzte Anker mindestens 9 cm vom Bauteilrand entfernt sein. Bei Einleitung von Querlasten muss der letzte Anker für die Schienen mindestens 10 cm vom Bauteilrand entfernt sein.
- Bei voller Ausnutzung der Ankerkraft müssen die beiden "Endanker" wenigstens einen gegenseitigen Abstand von 15 cm haben.
- Mindestbauteilbreite.
- Die Mindestbauteildicke h ergibt sich aus der Geometrie der Anker und der erforderlichen Betonüberdeckung c_{nom} nach DIN EN 1992-1-1: 2011-01 mit DIN EN 1992-1-1/NA: 2013-04

HAZ-TU Trapezblechbefestigungsschiene

Anlage 4

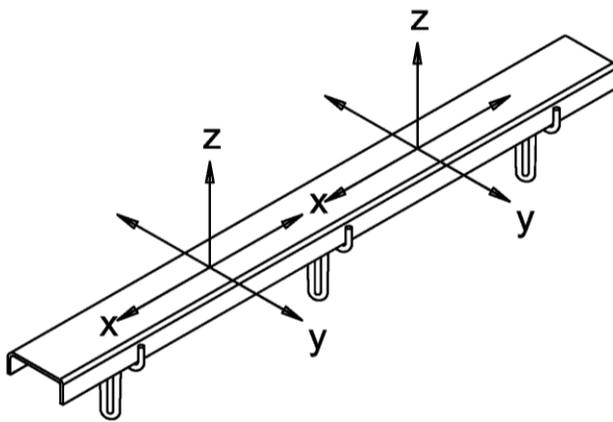
Mindestbauteilabmessungen, Achs- und Randabstände

Bemessungswiderstand

Bemessungswiderstand pro Anker (Form A) bzw. pro Ankerpaar (Form B + C) in allen Richtungen		
Ankerform	Ausführung	F_{Rd} (kN) ¹⁾
Form A	 fv, A4	7,0
Form B	 fv	7,0
Form C	 fv	7,0

1) Zulässige Last $zul F = F_{Rd} / \gamma_F$ mit $\gamma_F = 1,4$.

Beanspruchungsbereiche



Bei gleichzeitiger Beanspruchung in allen Richtungen (Längszug + Querzug + Zentrischer Zug) darf die Lastresultierende die zulässigen Lasten nach obiger Tabelle nicht überschreiten.

$$\sqrt{F_x^2 + F_y^2 + F_z^2} \leq \text{zul. } F$$

F_x = Längszug

F_y = Querzug

F_z = Zentrischer Zug

HAZ-TU Trapezblechbefestigungsschiene

Bemessungswiderstand, Beanspruchungsbereiche

Anlage 5